

UNSER KREISVORSTAND

Auf der letzten Mitgliederversammlung hat der Kreisverband einen neuen Vorstand gewählt. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Cornelia Barth (Sprecherin), **Bernd Brejla** (Sprecher), **Waltraud Mettert** (Schatzmeisterin), **Gabriele Fischer** und **Karl Brönnle** (beide sind Beisitzer*innen).

„Wir haben einen guten Mix gefunden, drei Mitglieder waren bisher schon im Vorstand, drei kommen nun neu hinzu. Von Walle bis Blumenthal wird der flächengrößte Kreisverband unserer Partei in Bremen von Leuten repräsentiert, die die unterschiedlichen Facetten im Nordwesten Bremens gut widerspiegeln können und lokal vernetzt sind“, so Bernd Brejla und ergänzt: „Dass auf der Versammlung gleich ein umfangreiches Zukunftsprogramm entwickelt wurde, zeigt, wie wichtig LINKE Politik für unsere Stadtteile ist und bleibt. Daran wird sich auch der neue Kreisvorstand messen lassen müssen, und das will er auch.“

Die Aufgaben eines Kreisverbandes

Aus der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Landesverband Bremen mit Beschluss des 1. Landesparteitages der LINKEN Bremen vom 13. Oktober 2007 zum Punkt Kreisverbände:

§ 7 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband Bremen gliedert sich in Kreisverbände.
- (2) Über die Um- und Neubildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden mit Ausnahme der Regelung §7 Absatz 8.
- (3) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand. Der Vorstand von drei bis sechs Mitgliedern wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zunächst sind die Sprecherin oder der Sprecher des Kreisverbandes sowie die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister zu wählen. Die Kreisvorstände sind mit mindestens 50-prozentigem Frauenanteil zu wählen.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Landesrates.
- (5) Kreisverbände können sich durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung eine eigene Satzung geben. Satzung und Satzungsänderungen sind dem Landesvorstand unverzüglich anzuzeigen. Satzungsbestimmungen, die der Landes- oder Bundessatzung widersprechen, sind unwirksam.
- (6) Die Kreisverbände regeln die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Ortsteilbeiräte und begleiten und unterstützen ihren Wahlkampf und ihre Arbeit in den Beiräten. Sie sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereichs, soweit durch die Bundes- oder Landessatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (7) Kreisverbände sind die kleinsten Gebietsverbände mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- (8) Kreisverbände oder deren Organe, die in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, die Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- (9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach § 7 Absatz 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zu deren Entscheidung ist die Geschäftsfähigkeit des

Kreisverbandes ausgesetzt. Die Landesschiedskommission ist gehalten, binnen drei Monaten nach Antragsstellung zu entscheiden.

(10) Kreisverbände haben das Recht, sich in Ortsverbände zu gliedern.

§ 8 Ortsverbände

(1) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind mindestens neun Mitglieder eines Kreisverbandes erforderlich. Über die Anerkennung von Ortsverbänden entscheidet die Kreismitgliederversammlung.

(2) Organe eines Ortsverbandes sind die Ortsverbandsmitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand.

Kreisfinanzrevisionskommission

Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission sind:

Horst Blidon, Britta Littke-Skiera, Rolf Mahlstedt.

Die Mitglieder der Kreisfinanzrevisionskommission haben verschiedene Aufgaben, die im § 27 Finanzrevision der Bundessatzung der Partei DIE LINKE geregelt sind:

(1) In der Bundespartei sowie in den Landes- und Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Diese werden durch den Parteitag der Bundespartei sowie durch die Parteitage der Landes- und Kreisverbände gewählt. Sie bestimmen aus ihrer Mitte über den Vorsitz.

(2) Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnlicher Parteiausschüsse in Landes- und Kreisverbänden, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.

(3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Vorstände, der Geschäftsstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.

(4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Parteitage.

(5) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Parteitag zu beschließende Ordnung.

QUELLE: [HTTP://WWW.DIELINKE-BREMEN-NORDWEST.DE/KREISVERBAND/KREISVORSTAND/](http://www.dielinke-bremen-nordwest.de/kreisverband/kreisvorstand/)